

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen der Contract Tools GmbH

Hinweis zum Anwendungsbereich: Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für sämtliche Beratungs-, Unterstützungs-, Analyse-, Projektmanagement-, Contract- und Claims-Management- sowie sonstigen Dienstleistungen der Contract Tools GmbH ("Contract Tools") gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ("Auftraggeber").
- 1.2 Diese AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Contract Tools stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.
- 1.3 Der jeweilige Vertrag besteht, soweit vorhanden, in folgender Rangfolge aus: (a) individuell ausgehandelten und von beiden Parteien bestätigten Vereinbarungen, (b) dem Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung von Contract Tools einschließlich ausdrücklich einbezogener Anlagen, (c) der Bestellung bzw. Beauftragung des Auftraggebers, soweit sie dem Angebot nicht widerspricht, und (d) diesen AGB. Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang.
- 1.4 Begriffe wie "Berater", "Consultant", "Mitarbeiter" oder "Subunternehmer" bezeichnen Personen, die Contract Tools zur Leistungserbringung einsetzt. Vertragspartner des Auftraggebers ist ausschließlich Contract Tools, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Vertragsschluss und Bevollmächtigung

- 2.1 Angebote von Contract Tools sind, sofern dort nichts anderes angegeben ist, vier Wochen ab Angebotsdatum bindend. Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots, durch Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Leistungserbringung auf Grundlage einer entsprechenden Beauftragung zustande.
- 2.2 Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs bedürfen der Abstimmung nach Ziffer 7. Erklärungen, die den Vertragsinhalt ändern, können für Contract Tools nur von der Geschäftsführung oder von hierzu ausdrücklich bevollmächtigten Personen abgegeben werden.
- 2.3 Soweit der Auftraggeber Mitarbeitern von Contract Tools Weisungen erteilt, die über die vereinbarte fachliche Projektkoordination hinausgehen oder den Leistungsumfang ändern, werden diese erst verbindlich, wenn Contract Tools sie nach Ziffer 7 bestätigt hat.

3. Leistungsumfang und Charakter der Beratung

- 3.1 Art, Umfang, Zielsetzung, Einsatzort und voraussichtliche Dauer der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung oder einer sonstigen individuellen Vereinbarung.
- 3.2 Soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg als geschuldet vereinbart wird, erbringt Contract Tools Dienstleistungen. Geschuldet ist die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Beratungsleistung mit der im jeweiligen Fachgebiet üblichen Sorgfalt, nicht das Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder projektbezogenen Erfolgs.
- 3.3 Einschätzungen, Prognosen, Claim-Bewertungen, Terminanalysen, Verhandlungsstrategien und Handlungsempfehlungen beruhen auf den zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen und auf fachlicher Bewertung. Sie stellen keine Garantie für das Verhalten Dritter, den Ausgang von Verhandlungen, behördlichen Verfahren, Gerichts- oder Schiedsverfahren oder für einen bestimmten Projekterfolg dar.
- 3.4 Contract Tools erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung, soweit diese nicht im Einzelfall gesetzlich zulässig und ausdrücklich vereinbart ist. Soweit eine eigenständige rechtliche oder steuerliche Prüfung erforderlich ist, bleibt deren Beauftragung einem entsprechend zugelassenen Berufsträger vorbehalten. Contract Tools kann mit solchen Beratern zusammenarbeiten.

3.5 Arbeitsergebnisse sind grundsätzlich für den vereinbarten Zweck und den Auftraggeber bestimmt. Eine Haftung gegenüber Dritten entsteht nur, wenn Contract Tools einer entsprechenden Einbeziehung des Dritten ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

4. Einsatz von Personal und Dritten

- 4.1** Contract Tools bestimmt, vorbehaltlich ausdrücklich vereinbarter Schlüsselpersonen, die zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter und ist berechtigt, geeignete freie Berater oder Subunternehmer einzusetzen.
- 4.2** Contract Tools bleibt für die ordnungsgemäße Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen verantwortlich. Ein Anspruch auf Einsatz einer bestimmten Person besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 4.3** Ein notwendiger Austausch von Mitarbeitern aus sachlichen Gründen, insbesondere Krankheit, Ausscheiden, Überlastung oder Interessenkonflikt, ist zulässig. Contract Tools wird sich um einen fachlich geeigneten Ersatz bemühen und den Auftraggeber bei wesentlichen Änderungen angemessen informieren.

5. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftraggebers

- 5.1** Der Auftraggeber stellt Contract Tools alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Daten, Zugänge, Ansprechpartner, Entscheidungen und Informationen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung. Dies gilt auch für Umstände, die erst während der Leistungserbringung entstehen oder bekannt werden.
- 5.2** Der Auftraggeber stellt sicher, dass Contract Tools auf die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen und Unterlagen vertrauen darf, soweit deren Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder Widersprüchlichkeit nicht offensichtlich ist.
- 5.3** Soweit Leistungen beim Auftraggeber oder auf einer Baustelle bzw. Projektstätte erbracht werden, sorgt der Auftraggeber für angemessenen und sicheren Zugang, notwendige Arbeitsgenehmigungen, erforderliche Einweisungen sowie die vereinbarte Infrastruktur. Besondere Sicherheits-, Zutritts- oder Compliance-Anforderungen sind Contract Tools rechtzeitig mitzuteilen.
- 5.4** Verzögert oder erschwert sich die Leistungserbringung aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung, unrichtiger oder unvollständiger Informationen, verspäteter Entscheidungen oder sonstiger Umstände aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers, verlängern sich vereinbarte Termine und Fristen angemessen. Contract Tools kann hierdurch verursachten zusätzlichen Aufwand nach den vereinbarten Vergütungssätzen abrechnen.
- 5.5** Der Auftraggeber prüft ihm vorgelegte Zwischenstände, Entscheidungen und Freigabeanfragen innerhalb angemessener Frist und weist Contract Tools unverzüglich auf erkennbare Fehler, Widersprüche oder geänderte Projektumstände hin.

6. Termine, Leistungsort, Behinderungen und höhere Gewalt

- 6.1** Leistungsort und Einsatzzeiten werden im jeweiligen Auftrag festgelegt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann Contract Tools Leistungen auch remote erbringen.
- 6.2** Terminangaben und Projektpläne sind Plantermine, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Verbindliche Termine setzen voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt und erforderliche Vorleistungen Dritter verfügbar sind.
- 6.3** Bei Behinderungen oder Verzögerungen, die Contract Tools nicht zu vertreten hat, insbesondere durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers, verspätete Vorleistungen Dritter, Änderungen des Leistungsumfangs, behördliche Maßnahmen oder sonstige projektexterne Umstände, verschieben sich betroffene Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauf- und Reorganisationszeit.
- 6.4** Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder Verzögerung von Verpflichtungen, soweit diese auf Ereignissen höherer Gewalt beruhen, die außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen. Hierzu können insbesondere Naturereignisse, Krieg, Unruhen, Epidemien/Pandemien, behördliche Verbote, nicht zu vertretende Ausfälle kritischer Infrastruktur, Cyberangriffe, Transport- oder Energieausfälle sowie Arbeitskämpfe gehören.
- 6.5** Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Art, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen der Behinderung und unternimmt zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung. Dauert die Behinderung länger als 90 Kalendertage an und ist eine Fortsetzung des betroffenen Auftragsteils unzumutbar, kann jede Partei den betroffenen Teil mit einer Frist von 14 Tagen in Textform kündigen.

7. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

- 7.1** Änderungen des Leistungsumfangs, zusätzliche Leistungen, geänderte Einsatzorte, zusätzliche Termine, Wiederholungsleistungen oder Leistungen aufgrund geänderter Projektvoraussetzungen werden als Change bzw. Zusatzleistung behandelt.
- 7.2** Contract Tools informiert den Auftraggeber, soweit erkennbar, über Auswirkungen eines Changes auf Vergütung, Termine und Ressourcen. Zusatzleistungen werden auf Grundlage der vereinbarten Vergütungssätze oder einer gesonderten Vereinbarung abgerechnet.
- 7.3** Ist zur Vermeidung unmittelbarer Nachteile eine kurzfristige Leistung erforderlich und kann eine vorherige Preisvereinbarung aus Zeitgründen nicht getroffen werden, darf Contract Tools nach vorheriger Information des Auftraggebers die notwendige Leistung erbringen. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand zu den für den Auftrag geltenden Sätzen.
- 7.4** Die Fortsetzung laufender Leistungen bedeutet weder einen Verzicht auf Mehrvergütung noch die unentgeltliche Übernahme eines geänderten Leistungsumfangs.

8. Vergütung, Aufwendungen und Zahlungsbedingungen

- 8.1** Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand auf Grundlage der im Angebot oder Einzelauftrag genannten Sätze. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8.2** Reisezeiten gelten als Leistungszeiten, soweit im Angebot nichts anderes geregelt ist. Notwendige Reise-, Übernachtungs- und sonstige projektbezogene Nebenkosten werden gemäß Angebot oder, sofern dort nicht geregelt, in nachgewiesener angemessener Höhe erstattet.
- 8.3** Contract Tools ist berechtigt, Leistungen monatlich oder nach vereinbarten Meilensteinen abzurechnen und Rechnungen elektronisch zu übermitteln. Rechnungen sind 14 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 8.4** Im Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt unberührt.
- 8.5** Einwendungen gegen Rechnungen sind Contract Tools unverzüglich und nachvollziehbar mitzuteilen. Ein Streit über einzelne Rechnungspositionen berechtigt den Auftraggeber nicht, unstreitige Rechnungsbeträge zurückzuhalten.
- 8.6** Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

9. Aussetzung der Leistung

- 9.1** Contract Tools darf die Leistung nach vorheriger angemessener Ankündigung ganz oder teilweise aussetzen, wenn der Auftraggeber trotz Fälligkeit und Mahnung wesentliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder notwendige Mitwirkung trotz angemessener Fristsetzung nicht erbringt und hierdurch eine ordnungsgemäße Leistungserbringung nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 9.2** Bei berechtigter Aussetzung verlängern sich betroffene Termine angemessen. Der Auftraggeber trägt die nachweislich hierdurch verursachten zusätzlichen Kosten, insbesondere für Demobilisierung, Remobilisierung, Vorhaltung oder notwendige Terminverschiebungen, soweit er die Ursache der Aussetzung zu vertreten hat.
- 9.3** Contract Tools nimmt die Leistungen nach Wegfall des Aussetzungsgrundes innerhalb einer angemessenen Wiederanlaufzeit wieder auf.

10. Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1** Die Laufzeit richtet sich nach dem jeweiligen Einzelauftrag. Unbefristete Verträge können, soweit nichts anderes vereinbart ist, von jeder Partei mit einer Frist von 30 Kalendertagen zum Monatsende in Textform ordentlich gekündigt werden.
- 10.2** Bei befristeten oder projektbezogenen Aufträgen besteht ein ordentliches Kündigungsrecht nur, soweit es im Einzelauftrag vereinbart ist oder gesetzlich zwingend besteht.
- 10.3** Kündigt der Auftraggeber einen Auftrag ohne von Contract Tools zu vertretenden wichtigen Grund, sind die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen sowie nicht mehr stornierbare Fremd- und Reisekosten zu vergüten. Darüber hinaus ersetzt der Auftraggeber nachgewiesene Kosten aus bereits verbindlich disponierten

Ressourcen, soweit Contract Tools diese trotz zumutbarer Bemühungen nicht anderweitig einsetzen kann. Ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb werden angerechnet.

10.4 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Soweit der wichtige Grund heilbar ist, ist vor der Kündigung grundsätzlich eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen; eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn sie gesetzlich nicht erforderlich oder im Einzelfall unzumutbar ist.

10.5 Im Fall der Vertragsbeendigung unterstützt Contract Tools auf Wunsch gegen Vergütung nach Aufwand eine geordnete Übergabe der bis dahin erstellten Unterlagen und Arbeitsergebnisse.

11. Vertraulichkeit

11.1 Beide Parteien behandeln alle ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden, als vertraulich gekennzeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen kaufmännischen, technischen, organisatorischen und projektbezogenen Informationen vertraulich und verwenden sie ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung.

11.2 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich (a) allgemein bekannt oder ohne Pflichtverletzung öffentlich zugänglich sind, (b) der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, (c) von einem berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitspflicht erlangt wurden oder (d) unabhängig entwickelt wurden.

11.3 Soweit eine Partei aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist, darf sie die erforderlichen Informationen offenlegen. Soweit zulässig, informiert sie die andere Partei vorab.

11.4 Contract Tools darf vertrauliche Informationen gegenüber eingesetzten Mitarbeitern, Subunternehmern, Versicherern und beruflichen Beratern offenlegen, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist und diese Personen angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

11.5 Die Vertraulichkeitspflichten gelten für fünf Jahre nach Beendigung des jeweiligen Auftrags fort; Geschäftsgeheimnisse werden so lange geschützt, wie sie nach den gesetzlichen Voraussetzungen Geschäftsgeheimnisse sind.

12. Datenschutz und digitale Werkzeuge

12.1 Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften. Jede Partei ist für die Rechtmäßigkeit der von ihr veranlassten Verarbeitung personenbezogener Daten in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich.

12.2 Verarbeitet Contract Tools personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne von Art. 28 DSGVO, schließen die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

12.3 Contract Tools darf zur Leistungserbringung übliche IT-, Cloud-, Analyse- und KI-gestützte Werkzeuge einsetzen, sofern dabei angemessene technische, organisatorische und vertragliche Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Vertrauliche oder personenbezogene Kundendaten werden nicht in Systeme eingebracht, deren Nutzung mit den vereinbarten Vertraulichkeits- oder Datenschutzanforderungen unvereinbar ist.

12.4 Der Auftraggeber informiert Contract Tools vor Übergabe von Daten über besondere Schutzklassen, Geheimhaltungsvorgaben, Exportkontrollen oder sonstige rechtliche Beschränkungen, die über die üblichen Anforderungen hinausgehen.

13. Rechte an Arbeitsergebnissen und Know-how

13.1 Vorbestehende Methoden, Vorlagen, Modelle, Datenbanken, Checklisten, Software, Schulungsunterlagen, Kalkulationslogiken, Know-how und sonstige Schutzrechte von Contract Tools ("Background IP") verbleiben ausschließlich bei Contract Tools.

13.2 An im Rahmen des Auftrags speziell für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen erhält der Auftraggeber nach vollständiger Zahlung der zugehörigen Vergütung ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den vertraglich vorausgesetzten Zweck und das betreffende Projekt.

13.3 Der Auftraggeber darf Arbeitsergebnisse im erforderlichen Umfang innerhalb seines Unternehmens und Konzerns sowie gegenüber am Projekt beteiligten Auftraggebern, Auftragnehmern, Beratern, Versicherern, Behörden, Gerichten und Schiedsgerichten verwenden und vervielfältigen, soweit dies dem vereinbarten Projektzweck dient. Eine kommerzielle Weiterveräußerung, Veröffentlichung als eigenes Beratungsprodukt oder Nutzung von Background IP außerhalb des vereinbarten Zwecks ist ohne Zustimmung von Contract Tools nicht zulässig.

13.4 Contract Tools bleibt berechtigt, allgemeines Fachwissen, Erfahrungen, Methoden und nicht vertrauliche bzw. ausreichend anonymisierte Erkenntnisse aus der Tätigkeit für andere Projekte weiterzuverwenden.

14. Abwerbung und Personalübernahme

14.1 Die Parteien werden während der Laufzeit eines Projekts und für sechs Monate danach Mitarbeiter oder unmittelbar eingesetzte freie Berater der jeweils anderen Partei, die an dem Projekt wesentlich mitgewirkt haben, nicht gezielt zum Wechsel in ein eigenes Beschäftigungs- oder Beratungsverhältnis abwerben.

14.2 Nicht als gezielte Abwerbung gelten allgemeine Stellenanzeigen, allgemeine Recruiting-Maßnahmen ohne gezielte Ansprache, eine vom Mitarbeiter oder Berater selbst initiierte Bewerbung oder eine Kontaktaufnahme, die nachweislich ohne Veranlassung der anderen Partei erfolgt.

14.3 Weitergehende Ansprüche bei einer nachweislich unzulässigen gezielten Abwerbung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine pauschale Vertragsstrafe wird nicht geschuldet, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

15. Haftung

15.1 Contract Tools haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit dieses anwendbar ist.

15.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet Contract Tools nur auf Ersatz des vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

15.3 Soweit rechtlich zulässig, ist die Haftung nach Ziffer 15.2 je Schadensfall und insgesamt für den jeweiligen Einzelauftrag auf den Netto-Auftragswert des betroffenen Einzelauftrags begrenzt. Die Begrenzung gilt nicht für die in Ziffer 15.1 genannten Fälle.

15.4 Contract Tools haftet nicht für Nachteile, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber oder ein Dritter unrichtige, unvollständige, verspätete oder widersprüchliche Informationen bereitgestellt hat, sofern Contract Tools die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit weder kannte noch bei Anwendung der geschuldeten Sorgfalt erkennen musste.

15.5 Soweit Contract Tools auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers externe Spezialisten oder Gutachter lediglich vermittelt oder deren Leistungen in die Projektkoordination einbezieht, haftet Contract Tools nicht für deren eigenständige fachliche Leistungen, es sei denn, Contract Tools hat deren Leistung als eigene vertragliche Leistung übernommen oder den Dritten schuldhaft falsch ausgewählt.

15.6 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Contract Tools.

16. Verjährung

16.1 Soweit gesetzlich zulässig, verjähren vertragliche Schadensersatzansprüche gegen Contract Tools, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, innerhalb von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

16.2 Ziffer 16.1 gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, aufgrund übernommener Garantien sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Verkürzung der Verjährung gesetzlich ausgeschlossen ist.

17. Unabhängigkeit, Vollmachten und Compliance

17.1 Contract Tools erbringt die Leistungen als selbstständiger Auftragnehmer. Durch den Vertrag wird weder ein Arbeitsverhältnis noch eine Gesellschaft, Arbeitsgemeinschaft, Vertretungsmacht oder sonstige gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Parteien begründet.

17.2 Contract Tools ist nicht berechtigt, den Auftraggeber gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu verpflichten, Verträge in dessen Namen abzuschließen, Forderungen anzuerkennen oder Rechtsverzichte zu erklären, sofern hierfür keine gesonderte Vollmacht erteilt wurde.

17.3 Beide Parteien beachten die für ihre jeweilige Tätigkeit anwendbaren Vorschriften, insbesondere zu Korruptionsprävention, Sanktionen, Exportkontrolle, Arbeitsschutz und sonstiger Compliance. Besondere projektspezifische Anforderungen sind der jeweils anderen Partei rechtzeitig mitzuteilen.

18. Abtretung und Übertragung

- 18.1** Die Übertragung des Vertrags als Ganzes auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Partei. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 18.2** Contract Tools darf Zahlungsansprüche aus dem Vertrag zu Finanzierungs- oder Inkassozwecken abtreten. Gesetzliche Abtretungsverbote bleiben unberührt.

19. Mitteilungen und Form

- 19.1** Vertraglich vorgesehene Mitteilungen können, soweit nicht zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist, in Textform erfolgen. E-Mail genügt der Textform.
- 19.2** Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden. Individuelle Abreden und ihr gesetzlicher Vorrang bleiben hiervon unberührt.
- 19.3** Die Parteien teilen Änderungen der für Vertragsmitteilungen benannten Kontaktdaten unverzüglich mit. Bis dahin darf die andere Partei die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten verwenden.

20. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

- 20.1** Für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Contract Tools und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 20.2** Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen Contract Tools und dem Auftraggeber oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden durch das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden, soweit gesetzlich zulässig.
- 20.3** Schiedsort ist Hamburg. Verfahrenssprache ist Deutsch, sofern die Parteien nicht im Einzelfall Englisch oder eine andere Verfahrenssprache vereinbaren.
- 20.4** Das Recht jeder Partei, in dringenden Fällen vor einem zuständigen staatlichen Gericht einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen, bleibt unberührt.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.
- 21.2** Ein Unterlassen oder eine verspätete Ausübung eines Rechts stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar. Die teilweise Ausübung eines Rechts schließt die weitere Ausübung desselben oder eines anderen Rechts nicht aus.
- 21.3** Im Fall von Widersprüchen zwischen einer deutschen und einer zusätzlich bereitgestellten Übersetzung dieser AGB ist die deutsche Fassung maßgeblich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.